



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Herrn  
Hadmut Danisch  
Hofäckerallee 13c  
85774 Unterföhring

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3766

FAX +49 (0)228 99 57-83766

BEARBEITET VON Frau Dr. Zage Kaculevski

E-MAIL Zage.Kaculevski@bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 14. Oktober 2009

GZ 18501/6(2009)  
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**  
hier: Antrag auf Akteneinsicht nach Informationsfreiheitsgesetz  
BEZUG Ihr Schreiben vom 31.08.2009  
ANLAGE

Sehr geehrter Herr Danisch,

mit Schreiben vom 31.08.2009 haben Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) um Auskunft zu einer Reihe von Fragen gebeten, die ich wie folgt beantworte:

Frage: Ist die Zivilklausel, die das FZK bisher auf zivile Nutzung beschränkte, erhalten geblieben oder wurde diese fallengelassen?

Falls die Klausel fallengelassen wurde, warum? Welche militärische Forschungen oder Entwicklungen betreibt das FZK bzw. das KIT? Wer sind die Auftraggeber?

Antwort: BMBF hat bereits mehrfach erklärt, dass die Bundesregierung zu keiner Zeit Anlass gesehen hat, von der sog. Zivilklausel der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) abzurücken. D.h. sie wurde vollständig auf den Großforschungsbereich des Karlsruher Instituts für Technologie, für den der Bund eine Zuständigkeit hat, übertragen. Sichergestellt wurde dies über die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land Baden-Württemberg sowie das KIT-Errichtungsgesetzes des Landes. Die Regelungskompetenz in Bezug auf die Einführung einer Zivilklausel für den Universitätsbereich liegt ausschließlich beim Landesgesetzgeber.

Frage: Sind die Forschenden hier Angestellte oder Beamte? Wer ist der Disziplinarvorgesetzte? Wie erfolgt die Besetzung der Stellen?

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0  
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601  
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

Antwort: Die Forschungszentrum Karlsruhe GmbH konnte als privatrechtliche Gesellschaft nur privatrechtliche Anstellungsverträge schließen. Es gibt einige wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beamtenverhältnis (bei verschiedenen Dienstherrn) für die Dauer befristeter Anstellungen ruht. Die Universität Karlsruhe hat als Landeseinrichtung Beamtenstellen sowie Angestellte. Mit Errichtung der Körperschaft KIT am 01.10.2009 werden beide Personalkörper in unmittelbare Dienst- und Arbeitsverhältnisse des Landes Baden-Württemberg übergehen. Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer ist der Landeswissenschaftsminister. Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten ist der Präsident des KIT. Es ist nicht vorgesehen, für den Bereich Großforschung Beamtenstellen einzurichten.

Frage: Welche Art von Drittmitteln werden hier eingenommen? Und wofür? Erfolgen hier Zuwendungen von nicht-öffentlicher Seite für die Erfüllung von Dienstaufgaben (im Sinne der §§ 331, 333 StGB) der Bediensteten?

Antwort: Das KIT kann erst nach seiner Errichtung am 01.10.2009 Drittmittel einnehmen. Die FZK GmbH erwirtschaftet Drittmittel überwiegend aus dem öffentlichen Bereich (Förderungen EU, Projektförderungen Bundes- und Landesministerien) und erzielt Erlöse aus Patenten und Lizenzen. Anhaltspunkte für Handlungen im Sinne der §§ 331, 333 StGB liegen nicht vor.

Frage: Die Universität Karlsruhe erhält Geldmittel zur Ergänzung von Professorengehältern insbesondere aus der „Hector-Stiftung“ des SAP-Milliardärs Hans-Werner Hector. In welchem Umfang werden Bedienstete des FZK aus dieser oder einer anderen Stiftung oder privaten Hand bezahlt? Auf welcher Rechtsgrundlage?

Wie ist zu erklären, dass der größte private Parteispender der CDU, Stefan Quandt, im Hochschulrat der Universität sitzt?

Antwort: Auch innerhalb des KIT wird das BMBF keine Zuständigkeit für die Universität haben. Diese liegt alleinig beim Land Baden-Württemberg. Auskünfte über ihre Drittmiteinnahmen, den Hector Wissenschaftsfonds oder die Universitätsratsmitgliedschaft von Herrn Quandt erbitten Sie bitte von der Universität selbst oder von dem zuständigen Wissenschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg.

Frage: Welche Bedeutung hat dieser Zusammenschluss mit dem FZK für die Auswahl der Universität Karlsruhe als Exzellenzuniversität? Was waren die Gründe für die Auswahl? Wer waren die Gutachter?

Antwort: Die Fusion der Universität Karlsruhe und des Forschungszentrums Karlsruhe war ein wichtiger Bestandteil des Karlsruher Zukunftskonzepts, das auf Basis einer wissenschaftlichen Begutachtung im Rahmen der Exzellenzinitiative gefördert wird..

Die wissenschaftliche Bewertung der Antragsskizzen und der Anträge nehmen Gutachtergruppen vor, die nach Qualifikation, fachlicher Nähe zum Antragsthema und Unbefangenheit ausgewählt werden.

SEITE 3 Aus diesen Gründen kommen 85% der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Gutachtergruppen aus dem Ausland.

Das wissenschaftsgeleitete Verfahren soll eine fachlich qualifizierte, gründliche und unvoreingenommene Prüfung ermöglichen. Die Vertraulichkeit und Unabhängigkeit sind dabei wesentliche Elemente des Begutachtungsprozesses. Auch um eine Einflussnahme von außen zu vermeiden, werden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter vertraulich behandelt.

Frage: Welche Bedeutung hatten militärische oder industrielle (Forschungs-)interessen bei der Auswahl der Universität Karlsruhe zur Exzellenz-Universität?

Antwort: Ziel der Exzellenzinitiative ist es, innovative Spitzenforschung an den Hochschulen zu fördern, um die Universitäten als Forschungsstätten international sichtbar und wettbewerbsfähig zu machen. Ebenso sollen die Hochschulen als Stätten der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gestärkt und für hervorragende Studierende und Wissenschaftler/innen aus dem In- und Ausland attraktiver gestaltet werden.

Die Auswahl der zu fördernden Anträge erfolgt nach wissenschaftlichen Kriterien in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren. Die Kriterien sind in den Bund-Länder-Vereinbarungen beschrieben bzw. waren und werden in der Ausschreibung der DFG veröffentlicht. Militärische oder industrielle Interessen spielten bei der Auswahl keine Rolle.

Frage: Wurde in irgendeiner Weise von Dritten, insbesondere aus dem Bereich des Militärs, der Industrie oder reicher Privatleute Einfluss auf die Auswahl der Exzellenz-Universität genommen oder zu nehmen versucht? Wie ist zu erklären, dass der größte private Parteispender der CDU, Stefan Quandt, im Hochschulrat der Universität Karlsruhe sitzt?

Antwort: Dem Auswahlverfahren in der Exzellenzinitiative liegt ein wissenschaftsgeleitetes Verfahren zugrunde. Die wissenschaftliche Bewertung der Antragsskizzen und der Anträge nehmen Gutachtergruppen vor, die nach Qualifikation, fachlicher Nähe zum Antragsthema und Unbefangenheit ausgewählt werden. Auch um eine Einflussnahme von außen zu vermeiden, werden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter vertraulich behandelt. Die Entscheidungen werden somit auch unabhängig vom Einfluss des Militärs, der Industrie oder reicher Privatleute gefällt. Die Zusammensetzung des Hochschulrates ist im Hochschulgesetz Baden-Württembergs geregelt.

Darüber hinaus erfragen Sie bitte Auskünfte über den Hochschulrat von der Universität oder dem Wissenschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg.

Darüber hinaus bitten Sie um Mitteilung des Sachstandes bzw. um Erteilung Ihrer erbetenen Akteneinsichts- bzw. Auskunftsanträge bzgl. der Exzellenzinitiative vom Januar, April und Juli 2007 (Az.:Z13-18501/1(2007)).

Hinsichtlich dieser Bitte verweise ich auf unseren Bescheid vom 22.03.2007 und unseren Widerspruchsbescheid vom 05.07.2007. Eine darüber hinausgehende Information kann nicht gewährt werden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist nicht im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG berechtigt, die begehrten Informationen herauszugeben. Bei Informationen, die die Behörde von Dritten erhalten hat, ist maßgebend, ob die Behörde über diese Informationen kraft Gesetzes oder Vereinbarung ein eigenes Verfügungsrecht erhält (vgl. Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 14). Die Bundesregierung hat in ihrer am 13.05.2009 beschlossenen Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) entgegen dessen Ansicht ihren Standpunkt bekräftigt, dass bei der Verfügungsbefugnis im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG "nicht grundsätzlich davon auszugehen [ist], dass Informationen in den Akten einer Behörde auch deren Verfügungsbefugnis unterliegen."

Darüber hinaus wäre ein Informationszugang nach wie vor bis zum Abschluss der Exzellenzinitiative nach § 3 Nr. 3 b) IFG ausgeschlossen, da die Beratung des BMBF ansonsten sowohl intern als auch mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und den Gutachtern und damit die Beratungen von Behörden im Sinne der Vorschrift beeinträchtigt würden. Als Beratung im Sinne des § 3 Nr. 3 b) IFG gilt jeder interne Willensbildungsvorgang in Gestalt der Beratungs- und Abwägungsvorgänge und damit der Beratungs- und Prozessverlauf selbst mit den dabei vorgebrachten Diskussions- und Abwägungsfaktoren (OVG Schleswig, NVwZ 2000, 341). Dabei gilt im Unterschied zu § 4 IFG die Vertraulichkeit auch außerhalb laufender Entscheidungsprozesse (Jastrow/Schlatmann, IFG, § 3 Rn. 75). Der Schutz bezieht sich dabei auch auf das Verhältnis zwischen Ministerium und beispielsweise externen Gutachtern (Jastrow/Schlatmann, IFG, § 3 Rn. 78) oder Forschungseinrichtungen.

Betroffen sind hier sowohl der offene Meinungs Austausch mit Vertretern der Wissenschaft im Bewilligungsausschuss selbst als auch die Beratungen, die der Weiterentwicklung und Weiterführung der Exzellenzinitiative zugrunde liegen werden.

Denn die Diskussionen im Bewilligungsausschuss reichen weit über die konkreten Entscheidungen über Einzelfälle hinaus. Sowohl die Diskussion der Einzelfälle als auch die Erörterung des Verfahrens und des gesamten Programms, wie sie im Bewilligungsausschuss stattfinden, haben Einfluss auf die weitere Ausgestaltung des Verfahrens. Die Exzellenzinitiative war von vorne herein auf mehrere Auswahlrunden angelegt, eine Fortsetzung der Exzellenzinitiative über 2011 hinaus ist von den Regierungschefs von Bund und Ländern bereits beschlossen worden. Sie gilt es nun auszugestalten.

SEITE 5 Ich bedaure, Ihnen insofern nicht weiterhelfen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinenmannstraße 2, 53175 Bonn.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kaculevski